## Unterrichtung

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages – Landtagsverwaltung –

Hannover, den 02.07.2015

## Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2012

Aufsicht über die Kammern im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - mehr ist besser

Beschluss des Landtages vom 25.09.2014 (Nr. 38 der Anlage zu Drs. 17/1991)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr seine Aufgaben bezüglich der Aufsicht über die Kammern in seinem Geschäftsbereich in der Vergangenheit nicht ausreichend wahrnahm. Er begrüßt, dass das Ministerium bereits eine große Zahl der Beanstandungen des Landesrechnungshofs aufgegriffen hat.

Der Ausschuss teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und das Kultusministerium die Gespräche zur Abstimmung ihrer Aufsichtstätigkeiten wieder aufnehmen sollten, um zu verhindern, dass die Aufsicht nicht vollumfänglich wahrgenommen wird.

Der Ausschuss erwartet einen Bericht der Landesregierung bis zum 31.10.2014.

## Antwort der Landesregierung vom 01.07.2015

Die Antwort der Landesregierung vom 09.10.2014 in der Drucksache 17/2129 wird wie folgt ergänzt:

Die Gespräche zwischen MW und MK zur Klärung der Aufsichtszuständigkeit über die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über die Handwerkskammern in Angelegenheiten der beruflichen Bildung wurden mit einer Einigung Ende 2014 abgeschlossen. Beide Häuser haben der Staatskanzlei einen gemeinsamen Vorschlag zur Klarstellung des Beschlusses der Landesregierung vom 17.07.2012 zur Änderung der Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung unterbreitet.

Das Kabinett beschloss am 10.02.2015 die Änderung des Beschlusses über die Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung vom 17.07.2012 mit dem Ergebnis, dass der Geschäftsbereich des MW die Kammeraufsicht wie folgt umfasst: Industrie- und Handelskammern - soweit nicht berufliche Bildung -, Handwerkskammern - soweit nicht berufliche Bildung - sowie Architektenkammer und Ingenieurkammer (Nds. MBI. S. 232).